



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**ARGUS CONCEPT GmbH**  
**Gerberstraße 25**  
**66424 Homburg**

13. Dez. 2018

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Bernd Schmidt  
Telefon:  
+49698062-4317  
E-Mail:  
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/18.01.02/562-  
2018  
Fax:  
+49698062-4112  
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 10. Dezember 2018

**Stellungnahme zum Bebauungsplan mit paralleler FNP- Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“**

**Ihr Schreiben vom 20.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Eisenhut,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan mit paralleler FNP- Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt  
Liegenschaften / Bauprojekte



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)





Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**ARGUS CONCEPT GmbH**  
**Gerberstraße 25**  
**66424 Homburg**

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Bernd Schmidt  
Telefon:  
+49698062-4317  
E-Mail:  
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/18.01.02/562-  
2018  
Fax:  
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 10. Dezember 2018

**Stellungnahme zum Bebauungsplan mit paralleler FNP- Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“**

**Ihr Schreiben vom 20.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Eisenhut,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan mit paralleler FNP- Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Liegenschaften / Bauprojekte



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)





Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg

27. Dez. 2018  
FE

Zeichen: 01/1315/670/Wß  
Bearbeitung: Edgar Weiß  
Tel.: 0681 8500-1123  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 21. Dez. 2018  
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“, Stadt Ottweiler**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonst. T.ö.B. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 20.11.2018; Eingang LUA 22.11.2018; Ihr AZ: OTT-BP-GRÜN-20

Guten Tag,

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Grünschnittsammelstelle für die Stadt Ottweiler. Äquivalent zum Bebauungsplan soll der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Zu dem o.a. Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“, Stadt Ottweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

**Naturschutz**

Das 1,2 ha große Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und liegt laut LEP-Umwelt vom 13. Juli 2004 in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft und innerhalb eines Landschafts-schutzgebietes i. S. d. § 26 BNatSchG.



Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken  
www.saarland.de



Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ (LSG, L 4.03.04) vom 30. September 1988. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist das Vorhaben innerhalb des LSG nicht zulässig. Wie in den Unterlagen ausgeführt, ist hier zur Realisierung der Planung zunächst eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem LSG durch die Oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) erforderlich. Daher sind alle weiteren inhaltlichen Ausführungen unter dem Vorbehalt dieses Verfahrensschrittes zu sehen.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes und der FNP-Teiländerung stellt die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sowie Tier- und Pflanzenarten in ausreichender und nachvollziehbarer Weise dar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ausweichlich der textlichen Erläuterungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Erfüllung der in § 44 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (M1, M2, P1 und P2) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und den Maßnahmen zum Vegetationsschutz der angrenzenden hochwertigen Wiesenflächen und gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht zu besorgen.

Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher durch die grünordnerischen Maßnahmen (M1, M2, P1 und P2) innerhalb des Plangebietes kompensiert wird. Diesen Ausführungen wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich gefolgt.

Damit Lebewesen jeder Art die Böschungen des Sickerwasserbeckens überwinden können, sollte die textliche Festsetzung Nr. 5 – Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) dahingegen ergänzt werden, dass das Sickerwasserbecken mit Böschungen im Verhältnis 1:3 oder flacher (mindestens zu 2 Seiten hin) anzulegen und naturmah zu gestalten ist.

Es wird empfohlen in den grünordnerischen Festsetzungen (Nr. 7 und Nr. 8 der textlichen Festsetzungen), bei der Entwicklung von Feldgehölzen (M2 und P2) auf Laubbaumhochstämme zu verzichten und stattdessen ausschließlich die Anpflanzung von Heister festzusetzen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Grünschnitt ist nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein allgemein wassergefährdender Stoff. Wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, müssen die Grundsatzanforderungen, die sich aus dem § 17 der AwSV ergeben, eingehalten werden. Bei festen wassergefährdenden Stoffen müssen u.a. die Anforderungen aus dem § 26

der AwSV beachtet werden. Das bedeutet zum Betrieb der Grünschnittsammelstelle muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten. Laut den Planunterlagen wird das auf der Grünschnittsammelstelle anfallende Niederschlags- bzw. Sickerwasser zu einem Sickerwasser-sammelbecken umgeleitet und ordnungsgemäß entsorgt. Das im Pfortnerhaus anfallende Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmäßig durch die Stadt Ottweiler zu einer Kläranlage des EVS abgefahren.

### **Altlasten**

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Edgar Weiß



Landwirtschaftskammer • In der Kolling 310 • 66450 Bexbach

ARGUS CONCEPT GmbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg

14. Jan. 2019

Landwirtschaftskammer  
für das Saarland  
In der Kolling 310  
66450 BexbachTelefon 06826 82895 - 0  
Telefax 06826 82895 - 60 / - 61Internet: [www.lwk-saarland.de](http://www.lwk-saarland.de)Bankverbindung  
Bank 1 Saar  
IBAN:DE34 5919 0000 0006 7680 08  
BIC: SABADE5S  
SaarLB  
IBAN:DE30 5905 0000 0003 0800 09  
BIC: SALADE55XXX  
(ID-Nr.: DE292075834)

Aktenzeichen	Auskunft	Durchwahl	Datum	E-Mail
E5.2-905-534/18 Ho	Dr. Hofmann	- 34	09. 01. 2019	dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de

**Bebauungsplan mit paralleler FNP-Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz“ in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Steinbach**  
**Hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren)**  
**Ihr Schreiben vom 20.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der oben angeführten Bauleitplanung befindet sich wie bereits in der Begründung erwähnt in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet, so dass die Planung eigentlich den Zielen der Raumordnung widerspricht. Zu dieser Problematik verweist die Planung auf positive Vorabstimmungen mit der Landwirtschaft, was unsererseits nur in Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren über ein Vorhaben „Geplante kommunale Kompostieranlage an der B 420“ aus dem Jahr 2007 gebracht werden kann. Ob die nun vorliegende Bauleitplanung Bezug auf das damalige Zielabweichungsverfahren nehmen kann, bedarf der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde.

Die Absicht, die Verkehrsanbindung des Planungsgebietes über einen Feldwirtschaftsweg im Einbahnverkehr aus Richtung Süden zu organisieren, stößt unsererseits auf erhebliche Bedenken. Zum einen muss der Feldwirtschaftsweg zur Vermeidung eines Umweges über die vielbefahrene B 420 für den landwirtschaftlichen Verkehr in beiden Fahrtrichtungen befahrbar bleiben. Zum anderen wird der Feldwirtschaftsweg von dem aus nördlicher Richtung kommenden landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, um über die L 288 aus südöstlicher Richtung auf den Linxweiler Weg gelangen zu können. Im Falle des geplanten Einbahnverkehrs ist der Linxweiler Weg nur über die B 420 und der L 288 aus westlicher Richtung erreichbar. Ein Einbiegen in den Linxweiler Weg ist dann jedoch aufgrund des spitzen Winkels für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit großräumigen Anhängern nicht möglich. Wir bitten Sie daher, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet, von der Einrichtung eines Einbahnverkehrs abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dr. Hofmann)

• Ministerium für Inneres, Bauen und Sport



Oberste Landesbaubehörde OBB1:  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Baufaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg

17. Feb. 2019  
FE

Bearbeitung: Fr. Becker  
Tel.: 0681 501 - 4234  
Fax: 0681 501 - 4601  
E-Mail:  
a.becker@innen.saarland.de  
Datum: 21. Januar 2019  
Az.: OBB 11 - 1063-4/18 Be  
OBB 11 - 1064-4/18 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" sowie parallele Flächennutzungsplanteiländerung in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Steinbach**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 20.11.2018, Az.: OTT-BP-GRÜN-30; hier eingegangen am 22.11.2018

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt Ottweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Grünschnittsammelstelle (Parzellenummer 58, Flur 5) im Stadtteil Steinbach zu schaffen.

Der in Rede stehende Bereich liegt innerhalb eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft und ist Teil der geplanten VL-Gebietskulisse des „neuen“ LEP-Vorentwurfs.

Damit steht eine bauliche Nutzung zunächst im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und damit auch zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB.

Bereits im Jahr 2007 hat die Stadt Ottweiler mit Schreiben vom 14.02.2007 für die Parzellen 57 und 58 der Flur 5 im Stadtteil Steinbach die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde beantragt. Auslöser für diesen Antrag war die Planungsabsicht der Stadt Ottweiler, auf der Fläche eine kommunale Kompostieranlagen für den in Ottweiler anfallenden Grünschnitt zu errichten.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 501-00  
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Dieser Zielabweichung wurde von Seiten der Landesplanungsbehörde mit dem Raumordnerischen Entscheid vom 17.09.2007 (Az.: C/2 – 29-7/07 Jü) zugestimmt. Gründe für die Zustimmung war neben der Zustimmung der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange auch der sehr geringe Flächenumfang der Zielabweichung sowie das Fehlen von verkehrlich gut erschlossenen Alternativstandorten.

Da das derzeit geplante Sondergebiet „Grüngutsammelstelle“ nur einen Teil der Parzellennummer 58 einnimmt und damit hinter der Flächenkulisse des Raumordnerischen Entscheids (s. Parzellennummer 57 und 58) zurückbleibt und das angestrebte Vorhaben hinsichtlich seiner Zielrichtung vom Grundsatz her ähnlich zu beurteilen ist, kann der Planung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des v.g. Raumordnerischen Entscheids aus landesplanerischer Sicht zugestimmt werden, sofern der Nachweis geführt wird, dass die betroffenen Landwirte in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die geplante verkehrliche Erschließung des Plangebietes über einen Feldwirtschaftsweg, der von Süden in Richtung Norden im Einbahnverkehr geregelt werden soll.

Inwieweit die Planung im Hinblick auf die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes realisierbar ist, ist einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange zu klären. Der Nachweis hierüber ist spätestens im Rahmen der Vorlage der Flächennutzungsplanteiländerung zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanteiländerung nur dann genehmigt werden kann, wenn sie ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Hierzu gehören auch Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete.

Es wird davon ausgegangen, dass der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur abschließenden Prüfung hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB gehört werden wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Becker

Ministerium für  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

1000-111

SAARLAND



20. Dez. 2018

FE

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

ARGUS CONCEPT  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg

**Zeichen:** D/4 2592/18 Ho  
2400-010-009-728  
**Bearbeiter:** Dirk Holz  
**Tel.:** 0681 501 4240  
**Fax:** 0681 501 4521  
**E-Mail:** d.holz@umwelt.saarland.de  
**Datum:** 11.12.2018  
**Kunden-** Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
**dienstzeiten:** Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Bebauungsplan mit paralleler FNP-Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“,  
Stadt Ottweiler, Stadtteil Steinbach  
Ihr Schreiben vom 20.11.2018, Az.: OTW-BP-GRÜN-33**

**hier: Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Hubertus Lehnhausen



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken  
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:  
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121,123, 127,128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)

